

Az.: 3 A 52/10
5 K 43/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Ausweisung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John

am 21. Oktober 2010

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. Oktober 2009 - 5 K 43/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (2.) gegeben sind.

1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.

Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8.1.2007 - 3 B 197/07 -; BVerfG, Beschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458).

Solche Zweifel hat die Klägerin nicht anführen können. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat in der von der Klägerin angegriffenen Entscheidung deren Klage gegen die mit Bescheid der Beklagten vom 11.8.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Leipzig vom 15.12.2008 ausgesprochenen Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland unter weitgehender Bezugnahme auf die vorbezeichneten Bescheide den Erfolg versagt, weil die Ausweisung auf § 55 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 AufenthG habe gestützt werden können. Die Klägerin - so die Ausführungen in den vorbezeichneten Bescheiden - habe den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verwirklicht, denn sie habe über ihre Staatsangehörigkeit

unrichtige Angaben gemacht. Sie habe angegeben, die iranische Staatsangehörigkeit zu besitzen, obwohl sie die armenische Staatsangehörigkeit besitze. Dies ergebe sich aus einem echten Reisepass, der bei ihrem Mann aufgefunden worden sei. Darüber hinaus sei durch die armenische Botschaft am 30.7.2008 die Echtheit des Reisepasses bestätigt worden. Den Gegenbeweis, dass sie (auch) die iranische Staatsangehörigkeit besitze, habe sie nicht erbracht; die ihrerseits vorgebrachten Bescheinigungen der Armenischen Prälatur in Teheran sowie des Ministeriums des Innern von Iran, Amt für Personenregistrierung, seien hierfür nicht geeignet. Daher könne unterstellt werden, dass die Klägerin wissentlich unrichtige Angaben zu ihrer Identität bzw. Staatsangehörigkeit gemacht habe, um so einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu erlangen. Da es sich um eine vorsätzliche Straftat handle, sei auch nicht von einem geringfügigen Rechtsverstoß auszugehen. Auch die an § 55 Abs. 3 AufenthG zu messende Ermessensentscheidung sei nicht zu beanstanden. Dem öffentlichen Interesse an einer zu erwartenden generalpräventiven Wirkung der Ausweisung stünden keine schutzwürdigen privaten Interessen der Klägerin an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet gegenüber, die die öffentlichen Interessen überwiegen würden. Weder könne sich die Klägerin auf die aufgrund der unrichtigen Angaben erwirkte Aufenthaltserlaubnis noch auf eine lange rechtmäßige Aufenthaltsdauer berufen. Auch sei keine wirtschaftliche Integration ersichtlich; weitere schutzwürdige Bindungen seien weder erkennbar noch vorgetragen. In Bezug auf sich im Bundesgebiet aufhaltende weitere Familienangehörige lägen solche Belange ebenfalls nicht vor, da sich der Ehemann der Klägerin gleichfalls nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalte. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat in Ergänzung hierzu ferner darauf hingewiesen, aus der zum Nachweis der Ausreise der Klägerin vorgelegten „Bestätigung über die Ankunft des ausländischen Bürgers“ vom 31.3.2009 ergebe sich, dass sie sich bei der Einreise nach St. Petersburg mit ihrer armenischen Staatsangehörigkeit ausgewiesen habe. Damit stehe einmal mehr fest, dass die Klägerin armenische Staatsangehörige sei und deutsche Behörden und Gerichte seit ihrer Ankunft in Deutschland im Jahr 1994 über ihre Staatsangehörigkeit getäuscht habe. Darüber hinaus habe die Zentrale Ausländerbehörde Chemnitz unter Vorlage einer Kopie einer Rückkehrberechtigung der Republik Armenien für den Sohn der Klägerin dorthin am 10.3.2009 mitgeteilt, dass die armenische Staatsangehörigkeit ihres Sohnes nunmehr bestätigt worden sei. Angesichts dieser Umstände und insbesondere auch wegen des immer noch aktuellen Wohnsitzes der Klägerin und ihrer Familie in Eriwan sei - so das Gericht - davon auszugehen, dass hier kein bloßer Rechtsirrtum über Staatsangehörigkeitsrecht vorliege, sondern dass der Klägerin immer bewusst gewesen sei, dass sie keine iranische Staatsangehörige sei. In der Behauptung,

iranische Staatsangehörige zu sein, habe bereits vor In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes eine Straftat gelegen. Dass bei einer 14 Jahre lang anhaltenden, strafrechtlich relevanten Irreführung der zuständigen Behörden durch die Klägerin der generalpräventive Zweck der Ausweisung allein wegen ihrer freiwilligen Ausreise entfallen sein sollte, erschließe sich nicht.

Hiergegen hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebeurteilung vom 4.1.2010 angeführt, das Gericht habe keine Feststellungen dazu getroffen, ob sie nicht darüber hinaus auch die iranische Staatsangehörigkeit besitze. Der vom Gericht herangezogene Reisepass der ehemaligen Sowjetunion sei seinerzeit von der Staatsanwaltschaft als „offensichtliche Fälschung“ eingeschätzt worden; sofern durch diese Fehleinschätzung die entsprechenden Personendaten in den Ausländer- und Asylakten nicht korrigiert worden seien, läge dieser Umstand nicht in ihrem Verantwortungsbereich. Nachdem sie die Bundesrepublik Deutschland freiwillig verlassen habe, sei nicht erkennbar, welchem Zweck die Ausweisung noch dienen solle. Schließlich treffe die Einschätzung des Gerichts nicht zu, ihr Verhalten habe 14-jährige strafrechtliche Relevanz, da in den streitgegenständlichen Bescheiden auf eine strafrechtliche Relevanz ihres Verhaltens (erst) ab Antragstellung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis seit 14.11.2006 abgestellt worden sei. Letztlich sei sie bislang nicht verurteilt worden.

Mit diesem Vorbringen dringt die Klägerin nicht durch. Soweit sie in der Sache einen Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz rügt, weil es das Verwaltungsgericht Leipzig unterlassen habe, Ermittlungen im Hinblick auf eine mögliche iranische Staatsangehörigkeit aufzunehmen, verkennt sie, dass hierzu für das Gericht nur Anlass gewesen wäre, wenn die Notwendigkeit weiterer Aufklärung bestanden hätte. Abgesehen davon, dass die Klägerin für ihre Behauptung, (auch) iranische Staatsangehörige zu sein, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 2. Hbs. VwGO nichts vorgetragen hat, ist es angesichts der vom Verwaltungsgericht Leipzig herangezogenen Belege, dass die Klägerin die armenische Staatsangehörigkeit besitzt, nicht nachvollziehbar, warum sie (auch) die iranische Staatsangehörigkeit besitzen soll. Der von ihr nunmehr angeregten Einholung einer entsprechenden Bestätigung durch iranische Behörden dürfte schon deshalb der Erfolg versagt sein, weil das iranische Ministerium des Innern - Amt für die Personenregistrierung - am 21.2.2006 mitgeteilt hatte, dass in Folge eines Brandes im örtlichen Amt für Personenregistrierung sämtliche Dokumente, die Auskunft über die Abstammung der

Klägerin und ihrer Familienangehörigen geben könnten, vernichtet worden seien. Eine positive Feststellung iranischer Behörden, dass die Klägerin (und ihre Familienangehörigen) keine iranischen Staatsangehörigen sind, könnte damit nicht vorgenommen werden, da mit der Vernichtung der entsprechenden Personenstandsakten in dem von der Klägerin angegebenen vorgeblichen ehemaligen Wohnort im Iran weder ein positiver noch ein negativer Nachweis geführt werden kann. Zu Recht hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 16.3.2010 darüber hinaus darauf hingewiesen, allein die Tatsache, dass die zuständige Staatsanwaltschaft - wie sich später herausstellte zu Unrecht - den bei dem Ehemann der Klägerin aufgefundenen Reisepass für eine Fälschung gehalten hatte, lasse keinen Rückschluss darauf zu, dass die Klägerin den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt haben könnte. Denn die behördliche Fehleinschätzung ändert nichts daran, dass die Klägerin, wie sich nunmehr auch aus ihren eigenen Angaben gegenüber den russischen Behörden ergibt, seit Einreise in die Bundesrepublik Deutschland wissentlich über ihre Staatsangehörigkeit getäuscht hatte. Darüber hinaus trifft auch nicht zu, dass die Beklagte von einer strafrechtlichen Relevanz ihres Verhaltens erst ab Antragstellung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis am 14.11.2006 ausgegangen wäre; auf Seite 4 (oben) des mit der Klage angegriffenen Bescheids vom 11.8.2008 wird nämlich darauf hingewiesen, dass die Klägerin seit ihrer Einreise in das Bundesgebiet falsche Angaben über Name, Geburtstag, Geburtsort und Staatsangehörigkeit in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren gemacht und damit den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verwirklicht habe. Dieser Feststellung hat sich die Landesdirektion Leipzig auf Seite 7 des Widerspruchsbescheids vom 15.12.2008 ausdrücklich zu Eigen gemacht. Damit ist mit dem Verwaltungsgericht Leipzig von einer lang andauernden Verwirklichung des Straftatbestandes des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG auszugehen. Angesichts der mit der Ausweisung einhergehenden Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 AufenthG führt auch allein die Tatsache, dass die Klägerin zwischenzeitlich freiwillig ausgereist ist, nicht dazu, dass die Ausweisung nicht mehr erforderlich wäre, weil ihr Zweck erreicht sein könnte; angesichts der Zulässigkeit generalpräventiver Erwägungen (Discher, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Stand: Mai 2010, vor §§ 53 ff. Rn. 1300 ff. m. w. N.) und angesichts der Tatsache, dass mit der Ausreise gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 AufenthG nur die Frist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in Gang gesetzt wird, ist nichts dafür ersichtlich, dass allein deshalb nunmehr das Bedürfnis für eine Ausweisung entfallen sein könnte. Denn das öffentliche Interesse richtet sich nicht nur darauf, dass der Ausländer mangels Aufenthaltstitels (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG) das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlässt, sondern auch darauf, den Ausländer zumindest für die Dauer der

Befristung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vom Bundesgebiet grundsätzlich fernzuhalten. Schließlich bedarf es zur Verwirklichung der Voraussetzungen für eine Ausweisung wegen einer strafbaren Handlung keiner Verurteilung (Discher, a. a. O., § 55 Rn. 469 ff. m. w. N.).

2. Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht gegeben.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9.7.2010 - 3 A 123/09 -). Nicht klärungsbedürftig ist demnach eine Frage, deren Beantwortung sich ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt. In diesem Sinne klärungsbedürftige Fragen hat die Klägerin nicht aufwerfen können.

Die Klägerin hält die nachfolgenden Fragen für grundsätzlich klärungsbedürftig, nämlich:

„Ob nach erfolgter freiwilliger Ausreise eines Ausländers eine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen eine Ausweisung nach § 55 AufenthG im Wege des Ermessens rechtmäßig ist,

ob bei vorliegenden Originaldokumenten, welche behördlicherseits unzutreffend als Fälschung eingestuft wurden, weiterhin von einer Verschleierung der Identität ausgegangen werden kann und hierauf eine Ausweisung nach § 55 AufenthG gestützt werden darf.“

Demzufolge hält es die Klägerin für weiterhin klärungsbedürftig,

„inwiefern bei Vorlage von Dokumenten, auch wenn diese Beweise unrichtigerweise als unecht eingestuft wurden, von einer Täuschung über die Identität auszugehen ist und hierauf eine Ausweisung gestützt werden kann.“

In Bezug auf die erste Frage ergibt sich bereits aus den vorgehenden Feststellungen, dass allein die freiwillige Ausreise keine Auswirkungen auf die auf generalpräventive Gesichtspunkte gestützten Ermessenserwägungen für eine Ausweisung gemäß § 55 Abs. 3 AufenthG hat. Die Frage lässt sich damit ohne weiteres auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beantworten. Auch die weiteren Fragen können ohne weiteres anhand der Gesetzeslage beantwortet werden. Denn allein die Tatsache, dass die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu Unrecht davon ausgegangen ist, bei dem armenischen Reisepass handele es sich um eine Fälschung, hat nicht zur Folge, dass die mit der Angabe der falschen Staatsangehörigkeit gegenüber den zuständigen Behörden einhergehende Verwirklichung des Tatbestands des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verneint werden müsste. Denn die unzutreffende Qualifizierung des armenischen Reisepasses als Fälschung konnte bislang nur die strafrechtliche Verfolgung der Tat verhindern, ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Klägerin wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat, um für sich eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Duldung zu erlangen. Die unrichtigen Angaben der Klägerin zu ihrer Staatsangehörigkeit verlieren ihre strafrechtliche Relevanz nicht dadurch, dass sie für einen längeren Zeitraum nicht aufgedeckt worden sind. Strafrechtliche Relevanz könnte allenfalls die - hier allerdings nicht gegebene - gegenteilige Konstellation haben, wenn die Klägerin unrichtige Angaben gemacht hatte, der zuständigen Behörde aber gleichzeitig bekannt war, dass der armenische Reisepass der Klägerin echt ist; denn in diesem Fall könnte an der Eignung der Angaben für die Erlangung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung gezweifelt werden (vgl. hierzu Huber, AufenthG, 1. Auflage 2010, § 95 Rn. 303 m. w. N. zum Streitstand).

Nach alledem kann der Zulassungsantrag daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht Leipzig.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

John